

Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.394) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Havixbeck unterhält ein Freibad und ein Hallenbad – im folgenden Bäder genannt – als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der sportlichen Betätigung und der Gesundheit sowie zur Erholung der Bevölkerung.
- (2) Bei der Gestaltung und Geschäftsführung der Bäder bleibt der gemeinnützige Charakter der Einrichtungen gewahrt; eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

§ 2 Art der Einrichtungen

Die Bäder der Gemeinde Havixbeck sind öffentliche Einrichtungen, die gem. § 107 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten.

§ 3 Benutzungsrecht

Jedermann hat ein Recht auf Benutzung der Bäder nach Maßgabe der Badeordnung (Anlagen 1 und 2 dieser Satzung).

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bäder werden die im Gebührentarif (Anlage 3 dieser Satzung) festgesetzten Gebühren erhoben.
Der Gebührentarif ist so gestaltet, dass die Kosten –einschl. der Rücklagen nach § 5 dieser Satzung – teilweise gedeckt sind, Gewinne aber nicht erzielt werden.
Die durch das Gebührenaufkommen nicht gedeckten Kosten entsprechen in ihrer Höhe dem gesundheitspolitischen Interesse der Allgemeinheit. Sie werden durch allgemeine Deckungsmittel ersetzt.
- (2) In besonders gelagerten Fällen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 5

Geschäftsführung, Zweckbindung der Einnahmen

- (1) Die Bäder der Gemeinde Havixbeck werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach den Vorschriften des *Neuen Kommunalen Finanzmanagements* verwaltet.
- (2) Alle Einnahmen dieser Einrichtungen sind für die in § 1 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder der allgemeinen Rücklage für eine spätere Erneuerung der Einrichtungen zuzuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom 27. Juli 2004 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck, 25. März 2010

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klaus Gromöller, Bürgermeister